

700.510 Pflanzlandverordnung der Gemeinde Untervaz

Grundlage	Art. 1 Diese Verordnung regelt gestützt auf Art. 14 des Pachtgesetzes vom 02.04.2008 die Verpachtung und den Betrieb der Pflanzlandparzellen.									
Pachtdauer	Art. 2 Die Pachtdauer beträgt ein Jahr. Sie wird jeweils stillschweigend um ein Jahr verlängert, sofern nicht bis 31. Oktober eine schriftliche Kündigung auf das Jahresende vorliegt.									
Zuteilung	Art. 3 Die ausgeschiedenen Pflanzlandparzellen mit einer Grösse von ca. 2,5 Aren werden an Familien oder Personen mit eigenem Haushalt in Untervaz, welche kein landwirtschaftliches Pachtland von der Gemeinde haben, zugeteilt. Pro Familie oder Person mit eigenem Haushalt wird nur eine Parzelle zugeteilt. Wenn genügend Parzellen vorhanden sind, können vorübergehend zwei Parzellen zugeteilt werden.									
Unterpacht	Art. 4 Die Abtretung eines Teils des Gartens an Einwohner der Gemeinde Untervaz ist mit dem Einverständnis der Gemeindeverwaltung möglich.									
Landwirtschaftliche Nutzung	Art. 5 Pflanzland, welches nicht durch Kleinpflanzer beansprucht wird, kann zur landwirtschaftlichen Nutzung freigegeben werden.									
Bewirtschaftung	Art. 6 Die Gärten werden zur Pflanzung von Gemüse und Ackerfrüchten verpachtet. Jeder Garten ist so zu bepflanzen, dass er einen guten und gepflegten Eindruck macht. Den Nachbarsgärten darf kein Sonnenlicht entzogen oder sonst ein Schaden zugefügt werden. Insbesondere ist es nicht gestattet, hochwachsende (> 1 m) und ausdauernde Pflanzen irgendwelcher Art näher als einen Meter an die Parzellengrenzen zu pflanzen oder dahin wachsen zu lassen. Bäume dürfen nicht gepflanzt werden. Es dürfen ausschliesslich Pflanzenbehandlungsmittel eingesetzt werden, die den Anforderungen des Biolandbaus entsprechen. Die Verwendung von chemisch-synthetischen Pestiziden ist untersagt. Die Düngung hat nach Bio-Richtlinien zu erfolgen. Der Einsatz von Asche ist verboten. Der Umgang mit invasiven gebietsfremden Organismen (z. B. Ambrosia, amerikanische Goldruten, asiatischer Knöterich, drüsiges Springkraut, Riesenbärenklau) ist verboten. Der Umgang mit anderen gebietsfremden Arten (z. B. Kirschlorbeer) untersteht der Sorgfaltspflicht und hat so zu erfolgen, dass sich die Arten nicht ausbreiten können. Bei Handänderung der Pflanzlandparzelle sind diese Arten vollständig zu eliminieren. Belasteter Kompost oder Bodenaushub darf nicht weggeführt werden, ausser zur speziellen Entsorgung. Es dürfen keine bodenbelastenden Unterhaltsarbeiten oder Hobbyaktivitäten wie Möbelablaugungen, Reparaturen, Reinigungen von Maschinen usw. gemacht werden. Der Gemeindevorstand ist ermächtigt, unsorgfältig bewirtschaftete Gärten nach erfolgloser Mahnung zu kündigen.									
Bauten	Art. 7 Pro Garten sind folgende Bauten zulässig: <table><tr><td>1 Gartenhaus</td><td>maximale Grundfläche</td><td>5,5 m²</td></tr><tr><td>1 überdachter Sitzplatz</td><td>maximale Grundfläche</td><td>9,0 m²</td></tr><tr><td>1 Treibhaus</td><td>maximale Grundfläche</td><td>15 m²</td></tr></table>	1 Gartenhaus	maximale Grundfläche	5,5 m ²	1 überdachter Sitzplatz	maximale Grundfläche	9,0 m ²	1 Treibhaus	maximale Grundfläche	15 m ²
1 Gartenhaus	maximale Grundfläche	5,5 m ²								
1 überdachter Sitzplatz	maximale Grundfläche	9,0 m ²								
1 Treibhaus	maximale Grundfläche	15 m ²								

Die zulässige Traufhöhe beträgt für alle Bauten 2,2 m.

Es ist ein Grenzabstand von mindestens 1,5 m einzuhalten.

Die Bauten müssen stets in gutem und sauberem Zustand gehalten werden. Unansehnliche oder schlecht unterhaltene Bauten müssen auf Verlangen unverzüglich entfernt werden. Bei einem überdachten Sitzplatz muss mind. 1 Seite offen sein.

Als Baumaterial für Gartenhäuser, Treibhäuser und Sitzplätze darf nur chemisch unbehandeltes, nicht lasiertes Holz oder abwitterungsgeschütztes, mit schwermetallfreier Deckbeschichtung versehenes Metall verwendet werden. Dies gilt auch für Abdeckungen, Dächer und Dacharmaturen und die Ständer von Gewächshäusern. Erlaubte Materialien sind z. B. Ziegel, Natursteinplatten, Holzschindeln, Glas, Plexiglas.

Wasser

Art. 8

Das Wasser für den Gebrauch im Pflanzland kann bei den Grundwasserpumpen auf diesem Areal bezogen werden und ist im Pachtzins inbegriffen. Jeder unnötige Wasserverbrauch ist zu vermeiden.

Bewirtschaftungswege

Art. 9

Die Wege dürfen nicht mit Fahrzeugen versperrt, verunreinigt oder mit Gartenabfällen belegt werden.

Einfriedung

Art. 10

Die einzelnen Gartenparzellen dürfen mit maximal 1 m hohen Zäunen oder Hecken eingezäunt werden. Die Zäune dürfen nur aus chemisch unbehandeltem, nicht lasiertem Holz oder Hecken bestehen.

Parkierung

Art. 11

Das Abstellen von Fahrzeugen auf dem eigenen Gartenareal ist zulässig. Dauerparkierung ist nicht erlaubt.

Tierhaltung

Art. 12

Jegliche Tierhaltung auf dem Gartenareal ist untersagt. Hundehalter sind verpflichtet, ihre Hunde an der Leine zu führen.

Kündigung und Zustand bei Rückgabe

Art. 13

Bei Auflösung des Pachtverhältnisses muss der Garten in Ordnung gebracht werden und ist in gepflegtem Zustand abzugeben.

Wird eine allfällige Baute oder sonstiges Material vom Nachfolger nicht übernommen, hat der bisherige Pächter den Garten in geräumtem Zustand zu übergeben.

Pachtzins

Art. 14

Der Pachtzins für das Pflanzland wird vom Gemeindevorstand pauschal festgelegt und ist auf Ende Jahr fällig.

Auflösung des Pachtverhältnisses

Art. 15

Widerhandlungen gegen dieses Reglement bewirken die Auflösung des Pachtvertrages.

Rechtsmittel

Art. 16

Rekurse gegen Entscheide des Gemeindevorstandes werden gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege VRG beurteilt.

Inkrafttreten

Art. 17

Diese Verordnung wurde vom Gemeindevorstand mit Geschäft Nr. 94 vom 14. Juni 2011 genehmigt. Es tritt am 01.10.2011 in Kraft.

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

sig. Hans Krättli

sig. Irene Hitz